

**Petra Bohuslav**  
Landesrätin

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.06.2019

zu Ltg.-667/A-5/134-2019

-Ausschuss

Herrn  
Präsident  
Mag. Karl Wilfing

Landtagsdirektion

St. Pölten, am 5. Juni 2019

LR BOH-ALLG-120/01-2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Collini betreffend „Regierungsbeschlüsse Geldleistungen an Unternehmen des Landes und Insolvenzabschreibungen“, eingebracht am 6. Mai 2019, Ltg.-667/A-5/134-2019, darf ich im Rahmen meiner Zuständigkeit Folgendes mitteilen:

Bei den Konkurs- und Ausgleichsabschreibungen handelt es sich um Inanspruchnahmen von Haftungen des Landes infolge von Konkurs- bzw. Ausgleichsverfahren im Rahmen des vom Landtag beschlossenen NÖ Beteiligungsmodells. Die Haftungsinanspruchnahmen wurden buchhalterisch als offene Forderungen in der Landesbuchhaltung ausgewiesen. Im Zuge der Arbeiten zur Einführung der neuen VRV 2015 war eine Bereinigung aller bestehenden offenen „Forderungen“ vorgesehen. Bei sämtlichen Beteiligungen waren die noch offenen „Forderungen“ als uneinbringlich abzuschreiben.

Im Falle der betroffenen bestehenden Unternehmen steht der Angabe des Unternehmens das Datenschutzrecht entgegen. Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und öffentliche Gelder erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen, wie zum Beispiel Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse.

Bei den betroffenen Unternehmen, die im Firmenbuch bereits gelöscht sind, besteht kein Grundrecht auf Datenschutz. Diese Unternehmen werden in der Beilage angeführt.

Seit Beginn des NÖ Beteiligungsmodells wurden mit Stand 31.12.2018 582 Beteiligungen positiv beschlossen und die Anträge mit einem Volumen von mehr als TEUR 219.100 zugezählt. Die Ausfallsquote in Relation zum Haftungsanteil des zugezählten Betrages beträgt 13,21 %, das heißt im langjährigen Durchschnitt wurden unter EUR 1 Mio. pro Jahr eingelöst.

Im Falle der genannten Gebarungsabgangsdeckung in Höhe von € 860.000,- steht der Angabe des Unternehmens das Datenschutzrecht entgegen. Das Grundrecht auf Datenschutz gilt nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen. Gerade bei privatrechtlich eingerichteten juristischen Personen, die marktwirtschaftliche Leistungen erbringen und öffentliche Gelder erhalten, bestehen grundsätzlich überwiegende Geheimhaltungsinteressen, wie zum Beispiel Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse. Ob diese privatrechtlich eingerichteten Rechtsträger im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, ist in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Mit besten Grüßen

Dr. Petra Bohuslav e.h.

**Beilage Frage 1 und 2 - Abschreibungen NÖ Beteiligungsmodell bei Unternehmen, die im Firmenbuch gelöscht wurden**

<b>Unternehmen</b>	<b>Betrag in EUR</b>
G & P Grissenberger & Partner Elektrogesellschaft m.b.H.	298.444,97
Haider Holding GmbH	560.000,00
Kalogeo Anlagenbau GmbH	400.000,00
Krems Chemie	960.000,00
LHT Laubholztechnologie GmbH	184.000,00
Möbelwerk Svoboda & CO	572.160,00
Fremdenverkehrsförderungs- und Betriebs GmbH	187.064,51
GH Siebenbrunnerhof	175.526,05
Restaurant und Internet-Cafe GmbH	177.121,20
Thayatal Hotel- und Golfanlagen GmbH	263.534,31